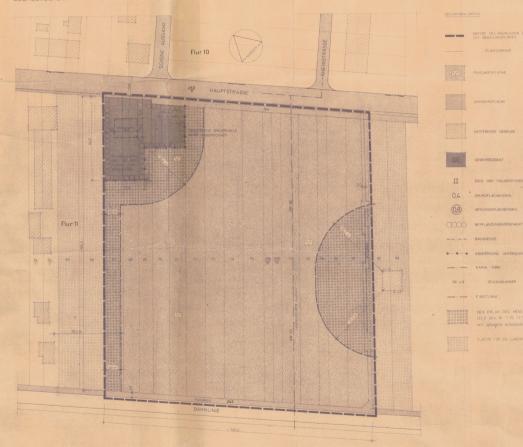


BEBAUUNGSPLAN



MIT GENEHMIGUNG DES KATASTERAMTES FFM.-HOCHST VOM 31 7 1972 AZ F-S. VERVIELFALTIGT DURCH DIE STADTVERWALTUNG ESCHBORN FUR PLANUNGSZWECKE

Rechiskräftig am 10.1,76

- ART UND MAS DER BAULICHEN MUTZUNG

- BAUWEISE, FREIPLÄCHEN UND STELLING DER BAUWERKE
- . HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN
- Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist von der Böhenlage der umliegenden öffentlichen Verkehrs-fläche abhängig.
- .2 hie Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der hauli-chen Anlegen darf die Oberkante der umliegenden öffentlichen Verkehrsflächen um höchstens e,80 m übersteigen.

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE

0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL BEPFLANZUNGSVORSCHRIFT

- KANAL VORH.

- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARP

- Die Außenwandhöhen der baulichen Anlagen im Ge-werbegebist werden wie folgt festgesetzt: . 2-gosch.Bauweise mit Sattel- oder Walmdach

- .5 Im Gewerbegehiet sind Dachgauhen und Drempel max. o,80 m zulfssig.

parentadt, den AA. AA. 1975

Eschborn, den

Mochet, den 17.0kl. 1975

(Wehrheim) Büegerszeister

beschlossen an .U. SEPT. 1975. Eschborn, den .. 14. OKT. 1975.

Darnstadt . M. M. M. M. M.

ach Abstiemung mit den Bauleitplänen der Nach-

Rechtskräftig am 49476